

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

§ 1

- 1) Aufgrund der folgenden Anlässe, dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr offen gehalten werden:

Einkaufsfrühling mit Fischabtrieb	Sonntag, 13.04.2014
Preetzer Autoschau	Sonntag, 11.05.2014
Kunsthandwerkermarkt	Sonntag, 24.08.2014

§ 2

- 1) Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 26.08.2014 außer Kraft.

Preetz, den 28.03.2014

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider